

Der Text dieser Promotionsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Promotionsamt einsehbare Text.

Fakultätspromotionsordnung für den Fachbereich Theologie (FPromO Theol) der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) Vom 21. Januar 2013

Inhaltsverzeichnis

I.	Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Promotion.....	2
§ 3	Doktorgrade	2
§ 4	Promotionsorgane und Verfahrensgrundsätze	2
§ 5	Betreuer/in, Gutachter/innen.....	3
II.	Abschnitt: Zulassung zur Promotion	3
§ 6	Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 7	Promotionseignungsprüfung.....	4
§ 8	Zulassung zur Promotion	4
III.	Abschnitt: Das Promotionsverfahren	5
§ 9	Eröffnung des Promotionsverfahrens	5
§ 10	Anforderungen an die Dissertation	5
§ 11	Gutachten, Annahme und Ablehnung der Dissertation.....	5
§ 12	Mündliche Prüfung.....	5
§ 13	Wiederholung der mündlichen Prüfung.....	7
§ 14	Ergebnis des Promotionsverfahrens, Bekanntgabe.....	7
§ 15	Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare	7
§ 16	Vollzug der Promotion.....	7
IV.	Abschnitt: Ehrungen	7
§ 17	Ehrenpromotion	7
V.	Abschnitt: Kooperative Promotionen.....	8
§ 18	Kooperative Promotionen	8
VI.	Abschnitt: Promotionen in Kooperation mit ausländischen Universitäten	8
§ 19	Allgemeines	8
§ 20	Prüfungsverfahren an der FAU.....	8
§ 21	Prüfungsverfahren an der Partnereinrichtung.....	8
§ 22	Gemeinsame Urkunde	8
VII.	Abschnitt: Ungültigkeit und Entzug des Doktorgrades	8
§ 23	Ungültigkeit der Promotionsleistungen	8
§ 24	Entziehung des Doktorgrades.....	8
VIII.	Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	8
§ 25	Inkrafttreten und Übergangsregelungen	8

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Promotionsordnung (FPromO Theol) ergänzt die Rahmenpromotionsordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (RPromO) für den Fachbereich Theologie der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie und ist daher gleichermaßen strukturiert. ²Soweit die Fakultätspromotionsordnung Regelungen trifft, sind diese an der entsprechenden Stelle eingefügt.

§ 2 Promotion

Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung im Fach Evangelische Theologie.

§ 3 Doktorgrade

Die Bezeichnung für den von dem Fachbereich Theologie ehrenhalber verliehene Doktorgrad lautet Doktorin bzw. Doktor der Theologie ehrenhalber (D. theol.).

§ 4 Promotionsorgane und Verfahrensgrundsätze

(1) Promotionsorgane sind der Promotionsausschuss und die Prüfungskommission.

(2) ¹Mitglieder des Promotionsausschusses sind

1. die Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Theologie einschließlich der Zweitmitglieder gemäß Art. 27 Abs. 3 BayHSchG und
2. die sonstigen hauptberuflich im Dienst der FAU stehenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Evangelischen Theologie.

²Die hauptberuflich im Dienst der Universitäten Bamberg und Würzburg stehenden sowie in Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins genannten Professorinnen und Professoren für Evangelische Theologie, Evangelische Religionspädagogik und Didaktik des Evangelischen Religionsunterrichts der Universitäten Bamberg und Würzburg können an den Sitzungen des Promotionsausschusses stimmberechtigt mitwirken, sie sind zu den Sitzungen zu laden. ³An den Beratungen gemäß § 11 Abs. 4 bis 6 RPromO (Beratung zur Dissertation) dürfen die Gutachterinnen bzw. Gutachter stimmberechtigt mitwirken.

(3) Den Vorsitz im Promotionsausschuss führt die Sprecherin oder der Sprecher des Fachbereichs Theologie; sie oder er wird durch die stellvertretende Sprecherin oder den stellvertretenden Sprecher vertreten.

(4) ¹Dem Promotionsausschuss obliegt die Durchführung des Promotionsverfahrens, soweit nicht die Sprecherin oder der Sprecher des Fachbereichs Theologie oder die Prüfungskommission zuständig ist. ²Sie oder er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden.

(5) ¹Die Sprecherin oder der Sprecher des Fachbereichs Theologie setzt für jedes Promotionsverfahren, sobald die Dissertation angenommen und bewertet ist, eine Prüfungskommission ein. ²Diese besteht aus der Sprecherin oder dem Sprecher des Fachbereichs Theologie als Vorsitzende oder Vorsitzendem oder einer von ihr oder ihm bestimmten Vertreterin bzw. einem von ihr oder ihm bestimmten Vertreter, der Betreuerin oder dem Betreuer, den Gutachterinnen und Gutachtern der Dissertation

sowie den Prüferinnen und Prüfern der mündlichen Prüfung. ³Die Zusammensetzung der Prüfungskommission teilt die Sprecherin oder der Sprecher des Fachbereichs Theologie der Kandidatin oder dem Kandidat schriftlich mit.

§ 5 Betreuer/in, Gutachter/innen

¹Die Betreuerin bzw. der Betreuer eines Promotionsvorhabens ist in der Regel zugleich Gutachterin oder Gutachter. ²Zu Betreuerinnen und Betreuern können auch sonstige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestellt werden, die nicht hauptberuflich an dieser Universität tätig sind.

II. Abschnitt: Zulassung zur Promotion

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Um zur Promotion zugelassen zu werden, muss die Kandidatin oder der Kandidat folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Evangelischen Theologie gemäß Abs. 2;
2. ausreichende Kenntnisse der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache gemäß Abs. 3;
3. die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auch Kandidatinnen und Kandidat anderer christlicher Kirchen, insbesondere solche, die über keine gleichwertigen Ausbildungsstätten in der Bundesrepublik Deutschland verfügen, zulassen.

(2) Als Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums der Evangelischen Theologie gemäß Abs. 1 Nr. 1 gelten:

1. Die Theologische Aufnahmeprüfung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, das Theologische Abschlussexamen des Fachbereichs Theologie und die Magisterprüfung für den Grad einer Magistra bzw. eines Magisters der Theologie des Fachbereichs Theologie oder eine diesen Prüfungen entsprechende Prüfung;
2. die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien mit dem Fach Evangelische Religionslehre nach der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I);
3. die Erste Staatsprüfung für ein anderes Lehramt mit dem nicht vertieft studierten Fach Evangelische Religionslehre nach der LPO I, wenn die Fachnote wenigstens „gut“ ist. Wurde die Fachnote „gut“ nicht erreicht, müssen zwei Leistungsnachweise mit der Note „sehr gut“ (mindestens 1,50) vorgelegt werden, die aufgrund von schriftlichen Seminararbeiten aus verschiedenen theologischen Disziplinen erworben wurden. Zusätzlich muss die Kandidatin oder der Kandidat an der FAU ein weiteres Studium der Evangelischen Theologie von wenigstens zwei Semestern aufnehmen und den Erwerb von vier Leistungsnachweisen nachweisen. Zwei der Leistungsnachweise müssen aufgrund von Leistungsnachweisen qualifizierte Scheine sein, von denen einer aus dem Fach Neues Testament oder Systematische Theologie stammen muss. Von den Seminarscheinen muss je einer aus den exegetischen, kirchengeschichtlichen und systematischen Fächern vorgelegt werden, der vierte aus einem Fach nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten.

(3) ¹Der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse wird durch das Bestehen der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprachprüfungen nach den Prüfungsord-

nungen des Fachbereichs Theologie oder gleichwertiger Prüfungen erbracht. ²Auf begründeten und von der Betreuerin oder von dem Betreuer der Dissertation befürworteten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Sprachanforderungen in einer Sprache ermäßigen. ³Auf Antrag und mit Befürwortung der Betreuerin oder des Betreuers der Dissertation kann Latein durch eine andere klassische Kirchensprache ersetzt werden.

§ 7 Promotionseignungsprüfung

(1) ¹Auf Antrag wird zur Promotionseignungsprüfung zugelassen, wer

1. die Abschlussprüfung einer Fachhochschule im Fach Religionspädagogik mit wenigstens sehr gutem Erfolg abgelegt und
2. danach an der FAU wenigstens zwei Semester Theologie studiert und vier Leistungsnachweise erworben hat und
3. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 erfüllt.

²Zwei der Leistungsnachweise müssen aufgrund von Seminararbeiten sein, von denen einer aus dem Fach Neues Testament oder Systematische Theologie stammen muss. ³Von den Leistungsnachweisen muss je einer aus den exegetischen, kirchengeschichtlichen und systematischen Fächern vorgelegt werden, der vierte aus einem Fach nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten. ⁴§ 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Promotionseignungsprüfung besteht aus zwei mündlichen Prüfungen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen muss, dass sie oder er über die für die Promotion bedeutsamen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und damit zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist. ²Prüfungsfächer sind:

1. das Promotionsfach;
2. ein weiteres Fach gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1.

³Eines der beiden Prüfungsfächer muss Neues Testament oder Systematische Theologie sein.

(3) Die Prüfung dauert in beiden Fächern jeweils etwa 30 Minuten.

(4) ¹Die Sprecherin oder der Sprecher des Fachbereichs Theologie bestimmt zwei Prüferinnen und Prüfer unter den Mitgliedern des Promotionsausschusses. ²Die Sprecherin oder der Sprecher des Fachbereichs Theologie und die beiden Prüfenden bilden das Prüfungskollegium, vor dem die Prüfung abzulegen ist. ³Die Kandidatin oder der Kandidat wird zur Prüfung von der Sprecherin oder dem Sprecher des Fachbereichs Theologie mit einer Frist von einer Woche geladen.

(5) ¹Die Promotionseignungsprüfung ist bestanden, wenn das Prüfungskollegium feststellt, dass die nach Abs. 2 Satz 1 geforderten Leistungen in beiden Fächern nachgewiesen sind. ²Eine differenzierte Benotung findet nicht statt.

§ 8 Zulassung zur Promotion

(1) Mit dem Antrag auf Zulassung ist zusätzlich einzureichen

1. Nachweise für die gemäß § 6 Abs. 3 erforderlichen oder nach § 6 Abs. 3 Satz 2 ermäßigten Sprachkenntnisse;
2. der Nachweis gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3.

(2) Zugelassene Promovierende sind von der Betreuerin oder dem Betreuerin dem Promotionsausschuss vorzustellen.

III. Abschnitt: Das Promotionsverfahren

§ 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens

Mit dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens ist zusätzlich einzureichen:

1. die Angabe, ob die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung als Rigorosum oder Disputation wählt;
2. ggf. ein Vorschlag der Kandidatin bzw. des Kandidaten über fachlich geeignete Gutachterinnen oder Gutachter;
sowie im Falle des Rigorosum zusätzlich
3. die Angabe, in welchen Fächern nach § 12 Abs. 3 die Kandidatin bzw. der Kandidat mündlich geprüft werden möchte; wird ein fakultätsfremdes Fach als Nebenfach gewählt, so ist der Antrag gemäß § 12 Abs. 3 Satz 5 beizufügen;
4. eine Erklärung, ob Zuhörerinnen und Zuhörer ausgeschlossen werden sollen.

§ 10 Anforderungen an die Dissertation

¹Die Dissertation soll den Umfang von 300 Seiten (Format DIN A4) nicht überschreiten. ²Eine kumulative Dissertation ist ausgeschlossen.

§ 11 Gutachten, Annahme und Ablehnung der Dissertation

(1) ¹Die Gutachten müssen eine Note enthalten. ²Folgende Notenstufen sind zu verwenden:

summa cum laude	= ausgezeichnet (1)	= eine ganz hervorragende Leistung;
magna cum laude	= sehr gut (2)	= eine besonders anzuerkennende Leistung;
cum laude	= gut (3)	= eine den Durchschnitt überragende Leistung;
rite	= befriedigend (4)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
insuffizienter	= unzulänglich (5)	= eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht brauchbare Leistung.

³Zur differenzierten Bewertung der Dissertation können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt beziehungsweise erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Auslage nach § 11 Abs. 4 Satz 3 RPromO erfolgt für drei Wochen.

(3) ¹Sind alle erforderlichen Gutachten eingegangen, so setzt die Sprecherin bzw. der Sprecher des Fachbereichs die Note als arithmetisches Mittel der Notenstufen gemäß Abs. 1 fest. ²In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere beim Vorliegen von widersprüchlichen Gutachten oder Sondervoten, kann der Promotionsausschuss vom arithmetischen Mittel abweichen.

§ 12 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung kann nach § 9 a) in Form eines Rigorosums (Abs. 2 bis 6) oder einer Disputation (Abs. 7 bis 10) durchgeführt werden.

(2) ¹Das Rigorosum ist eine mündliche Prüfung in drei Fächern (ein Hauptfach und zwei Nebenfächer) und findet als Kollegialprüfung vor der Prüfungskommission in Anwesenheit aller ihrer Mitglieder statt. ²Es dauert im Hauptfach etwa 45 Minuten, in den beiden Nebenfächern je etwa 30 Minuten.

(3) ¹Mögliche Prüfungsfächer sind Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie, Historische Theologie und Praktische Theologie. ²Das Fach, aus dem die Dissertation stammt, ist Hauptfach. ³Ist das Thema der Dissertation einer Fachdidaktik entnommen, so muss sich die mündliche Prüfung auf die zugehörige Fachwissenschaft erstrecken. ⁴Eines der Fächer des Rigorosums muss Neues Testament oder Systematische Theologie sein. ⁵Mit Zustimmung des Promotionsausschusses kann eines der Nebenfächer aus einer anderen Fakultät entnommen werden, wenn es in einer sinnvollen Verbindung mit den übrigen Prüfungsfächern steht und wenigstens durch eine Professorin oder einen Professor vertreten wird.

(4) ¹Für die mündliche Prüfung können zwischen der Kandidatin bzw. dem Kandidat und den Prüferinnen und Prüfern Absprachen über zwei oder mehrere größere, abgegrenzte Stoffgebiete aus den jeweiligen Prüfungsfächern vor der Prüfung getroffen werden. ²In diesem Fall werden die Stoffgebiete vor Beginn der Prüfung in Anwesenheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten genannt und im Protokoll verzeichnet. ³Die Prüfung erstreckt sich auf diese Gebiete, kann aber auch verwandte Bereiche mit einbeziehen.

(5) Das Rigorosum wird von einem Mitglied der Prüfungskommission protokolliert.

(6) ¹Das Rigorosum ist laut § 12 Abs. 2 Satz 2 RPromO für Mitwirkungsberechtigte öffentlich. ²Zugelassene Promovierende des Fachbereichs können von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission als Zuhörende beim Rigorosum zugelassen werden, sofern kein Antrag nach § 9 Nr. 4 vorliegt.

(7) ¹Wird die mündliche Prüfung als Disputation abgelegt, findet sie als Kollegialprüfung vor der Prüfungskommission in Anwesenheit aller ihrer Mitglieder statt. ²Die Disputation ist universitätsöffentlich. ³Sie soll mindestens 90 und höchstens 120 Minuten dauern.

(8) ¹Zeit und Ort der Disputation werden von der Sprecherin oder dem Sprecher des Fachbereichs Theologie festgesetzt und der Kandidatin oder dem Kandidat spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich mitgeteilt. ²Zugleich fordert die Sprecherin oder der Sprecher des Fachbereichs Theologie die Kandidatin oder den Kandidat auf, binnen einer Woche die Thesen einzureichen, die Gegenstand der Disputation sein sollen.

(9) ¹Gegenstand der Disputation sind mindestens drei Thesen, die die Kandidatin oder der Kandidat vorher schriftlich einreicht (gegebenenfalls mit kurzen schriftlichen Erläuterungen). ²Die Thesen müssen sich auf das Promotionsfach beziehen und sollen auch fachübergreifende Aspekte enthalten. ³Eine der Thesen muss sich auf die Dissertation beziehen; die anderen Thesen sollen davon klar inhaltlich unterschieden sein. ⁴Die Disputation wird mit einem Vortrag von ca. 15 Minuten Dauer eröffnet, in dem die Kandidatin oder der Kandidat die wichtigsten Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation erläutert. ⁵Daran schließt sich ein wissenschaftliches Gespräch an, das von den Thesen der Kandidatin oder des Kandidaten ausgeht und das fachübergreifende Aspekte einschließen soll.

(10) Die Disputation wird von einem Mitglied der Prüfungskommission protokolliert.

(11) ¹Die Prüfungsleistung wird von der Prüfungskommission in jedem Fach mit einer Note gemäß § 11 Abs. 1 Sätze 2 und 3 bewertet; das Hauptfach wird doppelt gewichtet. ²Die Öffentlichkeit ist von der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auszuschließen.

§ 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung

§ 14 Ergebnis des Promotionsverfahrens, Bekanntgabe

¹Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt die Prüfungskommission das Gesamtergebnis des Promotionsverfahrens fest. ²Dieses errechnet sich aus dem Durchschnitt der Note der Dissertation und den Noten der drei mündlichen Prüfungen beim Rigorosums oder der Note der Disputation. ³Dabei zählt die Note der Dissertation zweifach; die der mündlichen Prüfung einfach. ⁴Das Gesamtergebnis lautet beim Durchschnitt

bis 1,50 summa cum laude	= ausgezeichnet	= eine ganz hervorragende Leistung;
über 1,50 bis 2,50 magna cum laude	= sehr gut	= eine besonders anzuerkennende Leistung;
über 2,50 bis 3,50 cum laude	= gut	= eine den Durchschnitt überragende Leistung;
über 3,50 bis 4,00 rite	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt.

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

Die Jahresfrist zur Abgabe der Pflichtexemplare kann zusätzlich einmalig um weitere zwei Jahre verlängert werden.

§ 16 Vollzug der Promotion

¹Die Promotionsurkunde wird in deutscher oder lateinischer Sprache ausgefertigt. ²Seitens des Fachbereichs Theologie unterschreibt die Sprecherin bzw. der Sprecher die Promotionsurkunde.

IV. Abschnitt: Ehrungen

§ 17 Ehrenpromotion

(1) Der ehrenhalber verliehene akademische Grad nach § 3 erfolgt in Anerkennung außergewöhnlicher wissenschaftlicher oder unmittelbar der theologischen Wissenschaft dienender Leistungen.

(2) Die Verleihung des Grades einer Doktorin bzw. eines Doktors der Theologie ehrenhalber wird vom Promotionsausschuss beschlossen.

(3) ¹Die Beratung des Vorschlags im Promotionsausschuss erfolgt in wenigstens zwei Sitzungen. ²Sie setzt einen begründeten Antrag von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Promotionsausschusses voraus.

(4) Der Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Theologie ehrenhalber wird nicht an Personen verliehen, die bereits von einer anderen deutschsprachigen Evangelisch-theologischen Fakultät zur Ehrendoktorin oder zum Ehrendoktor promoviert worden sind.

V. Abschnitt: Kooperative Promotionen

§ 18 Kooperative Promotionen

VI. Abschnitt: Promotionen in Kooperation mit ausländischen Universitäten

§ 19 Allgemeines

§ 20 Prüfungsverfahren an der FAU

§ 21 Prüfungsverfahren an der Partnereinrichtung

§ 22 Gemeinsame Urkunde

VII. Abschnitt: Ungültigkeit und Entzug des Doktorgrades

§ 23 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

§ 24 Entziehung des Doktorgrades

VIII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Promotionsverfahren, die nach Inkrafttreten dieser Satzung eröffnet werden.

(2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität für den Grad eines Dr. theol. vom 28. Januar 1993 zuletzt geändert durch Satzung vom 15. August 2011 vorbehaltlich der Regelung nach Abs. 3 außer Kraft.

(3) ¹Nach Inkrafttreten der RPromO und FPromO werden alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits eröffnete Verfahren nach der Promotionsordnung der Universität für den Grad eines Dr. theol. vom 28. Januar 1993 in der Fassung vom 15. August 2011 abgewickelt. ²Kandidatinnen und Kandidaten, die bereits zugelassen waren aber deren Promotionsverfahren noch nicht eröffnet war, können wählen, ob sie ihr Verfahren nach der vorliegenden Ordnung oder der Ordnung gemäß Abs. 2 ablegen wollen; die Wahl ist bis spätestens 31. März 2013 gegenüber dem Promotionsbüro schriftlich zu erklären.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 19. Dezember 2012 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 21. Januar 2013.

Erlangen, den 21. Januar 2013

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident

Die Satzung wurde am 21. Januar 2013 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Januar 2013 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 21. Januar 2013.